



Die
Kinderschutz-Zentren

**STELLUNGNAHME
DER KINDERSCHUTZ-ZENTREN**

zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur
Verbesserung des Kinderschutzes
(Bundeskinderschutzgesetz)

Köln, März 2009

Die Kinderschutz-Zentren sind besorgt über den Entwurf des Bundeskinderschutzgesetzes. Die Regelung der Einbeziehung weiterer Personengruppen in den „Schutzauftrag“ ist aus unserer Sicht in mehrfacher Hinsicht misslungen:

1. Der Gesetzentwurf überschneidet sich mit bestehenden oder beabsichtigten Gesetzen verschiedener Länder. Weil er für die neu einbezogenen Berufsgruppen andere Schwellen, Aufträge und Verfahrensabläufe vorsieht als die jeweiligen Landesgesetze, trägt er zur Verunsicherung, Desorientierung und Verwirrung der Fachkräfte bei.¹ Inwieweit der Bund zur Gestaltung eines Schutzauftrages im Bereich der Schule überhaupt rechtlich befugt ist, bleibt eine offene Frage.
2. Die Anforderungen, die er an die jeweiligen Berufsgruppen stellt, sind wenig verständlich, teils widersprüchlich und praxisfremd.
3. Mit der Einführung eines neuen Auslösers für eine Befugnis, bzw. einer Verpflichtung der jeweiligen Personengruppen zur Information des Jugendamtes, dem „Nicht-Mitwirken der Personensorgeberechtigten bei der Gefährdungseinschätzung“, wird nicht Klarheit geschaffen, sondern Unsicherheit. Zugleich wird diese Verpflichtung / Befugnis die Zahl wenig qualifizierter Meldungen an den Jugendämtern erhöhen und deren notwendige Arbeit erschweren.
4. Die im Entwurf geforderte Inaugenscheinnahme des Kindes, in der Regel ein Hausbesuch, ist nicht in allen Fällen die angemessene Reaktion, wenn einem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung bekannt werden. Auch die zeitliche Koppelung mit der Gefährdungseinschätzung lässt dem Jugendamt keinen ausreichenden Spielraum für eine fachlich begründete Entscheidung.

Wir begrüßen, dass der Gesetzentwurf neben diesen problematischen Verpflichtungen und Befugnissen auch zu einer Qualifizierung des Kinderschutzes ausdrücklich ermutigt: in der Berechtigung bzw. Verpflichtung für die jeweiligen Personengruppen, erfahrene Fachkräfte zurate zu ziehen. Wünschenswert wäre, dass sich die Unterstützung durch die erfahrene Fachkraft auf den gesamten Prozess bezieht: neben der Gefährdungseinschätzung auf das Gespräch mit den Sorge- oder Erziehungsberechtigten und auf das „Hinwirken auf Hilfen“.

¹ In fast allen Bundesländern sind Gesetze im Bereich der Schule, des Gesundheitswesens und/oder explizite Kinderschutzgesetze verabschiedet oder in Planung, die dieselben Personengruppen betreffen wie der vorliegende Entwurf.



In einer ausführlichen Expertise einzelner Paragraphen des Entwurfs haben wir an Hand von Fallbeispielen und unserer Erfahrungen in Kinderschutzfällen obige Bedenken präzisiert.

Georg Kohaupt

Vorstand Die Kinderschutz-Zentren

Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e. V.
Bundesgeschäftsführer Arthur Kröhnert
Bonner Straße 145, 50968 Köln
Tel.: 0221 56975-3, Fax: 0221 56975-50
E-Mail: die@kinderschutz-zentren.org
Internet: www.kinderschutz-zentren.org